



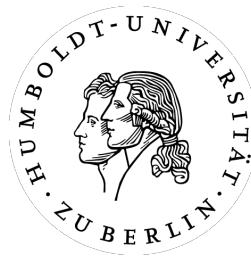
Ausschussdrucksache 21(6)15b
vom 13. Oktober 2025, 15:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Giesela Rühl

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Berlin, Oktober 2025

**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung
eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
(BT-Drucksache 21/1509)**

– Schriftliche Stellungnahme –

Inhaltsübersicht

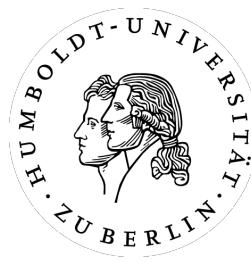
1.	Einleitung	1
2.	Allgemeine Würdigung	2
2.1.	Voll digitales, optionales Online-Verfahren	3
2.2.	Bund-Länder Kooperation und zentrale Online-Gerichte	4
2.3.	Bundeseinheitliche Kommunikationsplattform.....	4
3.	Verbleibende Verbesserungsmöglichkeiten.....	6
3.1.	Erweiterung des Anwendungsbereichs.....	6
3.2.	Niedrigschwelligerer Zugang	6
3.3.	Nutzungspflicht für professionelle Einreicher	7
3.4.	Einbindung und Teilnahmepflicht der beklagten Partei	8
3.5.	Effektuierung der Videooverhandlung	9
3.5.1.	Voll digitale Videooverhandlungen	9
3.5.2.	Digitale Öffentlichkeit bei Videooverhandlungen.....	10
3.6.	Kürzere Evaluationszyklen.....	10
3.7.	Klarstellung: Wo es keine Probleme gibt.....	11
4.	Zusammenfassung und Ausblick	12

1. Einleitung

Dass die deutsche Ziviljustiz seit mehr als zwanzig Jahren an dramatisch zurückgehenden Eingangszahlen leidet,¹ ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Im Hinblick auf große, insbesondere internationale Wirtschaftsstreitigkeiten hat dies den Gesetzgeber im Jahr 2024 nach längerem Vorlauf dazu gebracht, das Justizstandortstärkungsgesetzes zu verabschieden.² Danach dürfen die Länder bei ausgewählten

¹ Siehe zu diesem Befund nur Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“ 21 ff. and 308 ff., April 2023, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

² S. dazu ausführlich Rühl ZfPW 2024, 397 ff.



Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung

HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de

Oberlandesgerichten spezielle Senate für hochvolumige Wirtschaftsstreitigkeiten (sog. Commercial Courts) einrichten, die auf Wunsch der Parteien in erster Instanz zuständig sind und Verfahren vollständig auf Englisch führen.

Weniger Aufmerksamkeit hat im Vergleich dazu die Frage auf sich gezogen, was getan werden kann, um deutsche Gerichte auch für kleinere und mittlere Streitigkeiten, insbesondere für Verbraucherstreitigkeiten (wieder) attraktiv zu machen.³ Dabei steht die Ziviljustiz auch hier unter Druck. Denn zum einen betrifft der Rückgang der Fallzahlen auch und gerade die Amtsgerichte.⁴ Und zum anderen hat die Digitalisierung in Gestalt von Online Dispute Resolution und Legal Tech im außergerichtlichen Bereich Angebote entstehen lassen, die Verbrauchern schnell und einfach bei der Beilegung von Streitigkeiten und der Durchsetzung von Rechten helfen.⁵ Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit⁶ nimmt diesen Befund zum Anlass, um die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben. Sein Ziel ist es, für bestimmte Streitigkeiten die Rahmenbedingungen für ein vollständig digitales Erkenntnisverfahren zu schaffen und auf diese Weise den Zugang zur Justiz – und damit zum Recht – im Bereich kleinerer Streitigkeiten zu verbessern.

In Vorbereitung auf die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025 nehme ich im Folgenden zu dem Gesetzesentwurf Stellung.

2. Allgemeine Würdigung

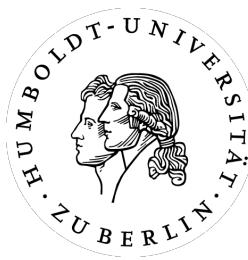
Der Gesetzesentwurf ist Teil der Reformen, die die Modernisierung und insbesondere die Digitalisierung der Ziviljustiz vorantreiben wollen. Im Kern sieht er zwei Neuerungen vor. Erstens soll ein neues Zwölften Buchs in die ZPO (§§ 1121 ff. ZPO-E: „Erprobung und Evaluierung“) eingeführt werden, das die Grundlage für ein neues Konzept der Erprobungsgesetzgebung durch sogenannte Reallabore legt. Zweitens soll die Entwicklung und Erprobung eines digitalen Erkenntnisverfahrens sowie die Entwicklung und Erprobung einer zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform angestoßen werden.

³ Siehe dazu aber Nicolai/Wölber ZRP 2018, 229 ff.; Rühl JZ 2020, 809; Steffen DRiZ 2018, 334 ff. Siehe außerdem den Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech, Herausforderungen für die Justiz, 2019; Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 212 ff.

⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1, 2022, S. 12 f., <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?blob=publicationFile&v=7>; Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Zivilgerichte, Blatt 242341-01, 2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-zivilgerichte-2100210227005.html>.

⁵ S. dazu. Nur die Übersicht bei Rühl JZ 2020, 809, 811 f.

⁶ Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 21/1509.



Im Folgenden wird nur auf die zweite Neuerung näher eingegangen. Zur ersten Neuerung sei lediglich gesagt, dass sie ohne Einschränkung zu begrüßen ist.⁷ Reallabore können ganz allgemein zum Experimentieren mit digitalen Technologien oder Kommunikationsformen eingesetzt werden. Sie können deshalb mittel- und langfristig zur Modernisierung und insbesondere zur Digitalisierung der Ziviljustiz beitragen.

2.1. Voll digitales, optionales Online-Verfahren

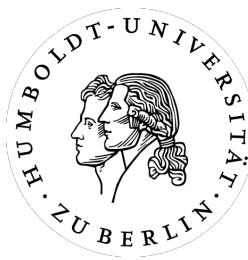
Im Mittelpunkt des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf steht die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens und damit die Entwicklung und Erprobung eines vollständig digitalen Erkenntnisverfahrens. Dieses soll als neue – optionale – Verfahrensart neben die klassischen Verfahrensarten der ZPO treten und (dynamisch) Zahlungsklagen im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte erfassen (§ 1122 Abs. 2 ZPO-E i.V.m. § 23 Nr. 1 GVG). Die Einleitung des Verfahrens soll ebenso wie die Einreichung von Schriftsätze in digitaler Form erfolgen (§ 1124 ZPO-E). Das Gericht soll den Streitstoff unter Nutzung digitaler Eingabesysteme oder elektronischer Dokumente strukturieren (§ 1126 ZPO-E) und eine Entscheidung grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung – oder nach einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz – treffen dürfen (§ 1127 ZPO-E). Eine eventuell notwendige Beweisaufnahme soll elektronisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden können (§ 1129 ZPO-E). Die Verkündung von Entscheidungen soll durch eine (digitale) Zustellung ersetzt werden (§ 1130 ZPO-E).

Die Entwicklung und Erprobung des so skizzierten Online-Verfahrens ist ohne Einschränkung zu begrüßen.⁸ Ein voll digitales Erkenntnisverfahren kann dazu beitragen, dass Bürgerinnen und Bürger Ansprüche auch ohne anwaltliche Vertretung niedrigschwellig und im Idealfall unkompliziert geltend machen können. Darüber hinaus kann ein entsprechendes Verfahren bei Gerichten zu Effizienzgewinnen führen. Insbesondere kann es Geschäftsstellen entlasten, da Akten nicht mehr händisch angelegt, bearbeitet und weitergereicht werden müssen. Die vorgesehene (digital unterstützte) Strukturierung (§ 1126 ZPO-E) kann zudem dazu beitragen, dass das Gericht den relevanten Prozessstoff besser aufbereitet erhält und den Rechtsstreit schneller entscheiden kann.

Zu begrüßen ist das vorgeschlagene Online-Verfahren auch insofern, als es optional ausgestaltet werden, für die Nutzerinnen und Nutzer also nicht verpflichtend sein soll (§ 1122 Abs. 1 S. 2 ZPO-E). Zwar ist der Anteil der Internetnutzerinnen und -nutzer in Deutschland in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Allerdings gibt es auch heute noch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben oder das Internet nicht nutzen (können). So lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes der Anteil der „Offliner“ im Jahr 2024 in der Gruppe der 16- bis 74-Jährigen bei 5 % (etwa 3,1 Millionen Einwohnern) und in der Gruppe

⁷ Ebenso die grundsätzliche Einschätzung von Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 163.

⁸ S. allgemeinen zu den Vorteilen eines digitalen Erkenntnisverfahrens Rühl JZ 2010, 809, 813 ff. und Rühl, Digital Justice made in Germany: Zur Modernisierung der deutschen Ziviljustiz, in: Tölle et al (Hrsg.), FS Singer, 2021, S. 591 ff.



der 65 bis 74-Jährigen bei 15 %.⁹ Um den aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Justizgewährungsanspruch dieser Menschen nicht zu vereiteln, muss es daher auch nach Einführung des Online-Verfahrens möglich sein, ein normales – analoges – Zivilverfahren einzuleiten. Diesem Umstand trägt der Entwurf durch die optionale Ausgestaltung des neuen Online-Verfahrens Rechnung.

2.2. Bund-Länder Kooperation und zentrale Online-Gerichte

Entwickelt und erprobt werden soll das Online-Verfahren unter Federführung des Bundes in Kooperation mit den Ländern. Im Einzelnen sollen die Länder durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte bestimmen, die an der Erprobung teilnehmen (§ 1123 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E), wobei sie außerdem festlegen können, dass ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte oder für einzelne Sachgebiete zuständig ist (§ 1123 Abs. 2 und 3 ZPO-E).

Die so definierte Bund-Länder-Kooperation ist zu begrüßen. Indem der Entwurf die Länder in die Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens (auf freiwilliger Basis) einbindet, dem Bund aber eine koordinierende Aufgabe zuweist, begegnet er dem Problem, dass die Verantwortung für die Justiz und die Justizverwaltung nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in den Händen der Länder liegt. Dies hat in den letzten Jahren zu einer gewissen Zersplitterung der IT-Landschaft sowie zu ineffizienten Parallelentwicklungen einerseits und Schwierigkeiten bei der Koordinierung verschiedener IT-Systeme andererseits geführt. Das vom Gesetzentwurf vorgeschlagene koordinierende Engagement des Bundes kann im Hinblick auf das geplante Online-Verfahren dazu beitragen, die Digitalisierung der Ziviljustiz ressourcenschonend voranzutreiben und gleichzeitig eine (weitere) Zersplitterung der IT-Landschaft zu vermeiden.

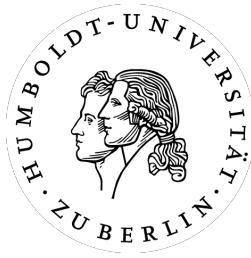
Zu begrüßen ist zudem, dass der Gesetzentwurf den Ländern gestattet, auch länderübergreifend einzelne Amtsgerichte für zuständig zu erklären (§ 1123 Abs. 3 ZPO-E). Der Entwurf ermöglicht damit die Schaffung zentraler Online-Gerichte. Zwar soll das zu entwickelnde Online-Verfahren amtsgerichtliche Streitigkeiten und damit Streitigkeiten erfassen, bei denen üblicherweise davon ausgegangen wird, dass sich die zuständigen Gerichte für die klagenden Parteien in erreichbarer Nähe befinden sollten. Bei einem Online-Verfahren, das vollständig digital geführt werden soll, spielt dies allerdings keine Rolle.¹⁰

2.3. Bundeseinheitliche Kommunikationsplattform

Neben der Erprobung eines vollständig digitalen Online-Verfahrens sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung einer zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform vor (§ 1131 Abs. 1 S. 1 ZPO-E). Sie soll der Erprobung digitaler Austausch- und

⁹ Gut 5% der Bevölkerung im Alter von 16 bis 74 Jahren in Deutschland sind offline – Zahl der Woche Nr. 15 vom 9. April 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2024/PD24_15_p002.html.

¹⁰ Ebenso Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 216.



Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht dienen und auch genutzt werden können, um elektronische Dokumente zur Einsicht oder zum Datenabruf bereitzustellen und zu bearbeiten (§ 1131 Abs. 1 S. 1 ZPO-E) und den Streitstoff zu strukturieren (§ 1131 Abs. 1 S. 3 ZPO-E). Sie soll eine Möglichkeit sein, um das zu entwickelnde Online-Verfahren einzuleiten und die gesamte Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten abzuwickeln.

Auch dieses Vorhaben ist ohne Einschränkung zu begrüßen: Es ist geeignet, die Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und Gericht in das 21. Jahrhundert zu holen, da es – anders als bislang der elektronische Rechtsverkehr – nicht versucht, analoge Kommunikationsprozesse in den digitalen Raum zu übersetzen, sondern Kommunikationsströme konsequent digital denkt.¹¹ In anderen Ländern¹² und in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit,¹³ ist die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten über Plattformen bereits heute Standard. Gleches gilt für viele International Commercial Courts, die in den letzten Jahren weltweit eingerichtet worden sind.¹⁴ Dass sich der Gesetzentwurf mit der zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform darum bemüht, moderne Kommunikationsformen auch für den Zivilprozess fruchtbar zu machen, kann deshalb nur positiv bewertet werden.

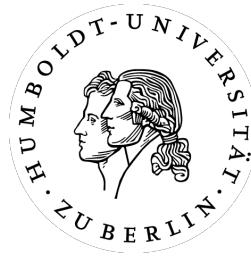
Zu begrüßen ist zudem erneut die geplante Bund-Länder-Kooperation: Die Kommunikationsplattform soll vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) als Referenzimplementierung (in partizipativer Projektarbeit mit den Ländern) entwickelt und den Ländern, die am Online-Verfahren teilnehmen, zur Verfügung gestellt werden (§ 1131 Abs. 2 ZPO-E). Der geplante Entwicklungsprozess kann deshalb auch hier der (weiteren) Zersplitterung der IT-Landschaft entgegenwirken und außerdem Ressourcen schonen, indem Parallelentwicklungen vermieden werden. Begrüßenswert ist schließlich auch, dass die geplante Kommunikationsplattform den Nutzerinnen und Nutzern über ein (zentrales) Justizportal des Bundes und der Länder zugänglich gemacht werden soll (§ 1131 Abs. 3 ZPO-E). Hier wird die Grundlage dafür gelegt, dass – juristisch nicht versierte – Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem konkreten Begehren einen One Stop-Shop ansteuern können und dort Hilfe finden.

¹¹ S. dazu ausführlich Riehm/Yuan ZRP 2024, 101 ff. sowie Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 53 ff.

¹² S. dazu den Überblick im Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 54 ff.

¹³ S. zum Beispiel ICC Case Connect der International Chamber of Commerce, <https://icc-cwbo.org/news-publications/news/icc-launches-next-generation-digital-case-management-platform-for-dispute-resolution-services/> oder DIS eFile der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-efile>.

¹⁴ S. zum Beispiel eNCC des Netherlands Commerical Court, <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/default.aspx>.



3. Verbleibende Verbesserungsmöglichkeiten

Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ist der Gesetzesentwurf grundsätzlich und auch in seiner generellen Ausgestaltung zu begrüßen. Im Einzelnen gibt es trotzdem noch Verbesserungsmöglichkeiten. Diese beziehen sich auf den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens (s. dazu unten 3.1.), den Zugang zum Online-Verfahren (s. dazu unten 3.2.), die Nutzungspflicht für professionelle Einreicher (s. dazu unten 3.3.), die Einbindung und die Teilnahmepflicht der beklagten Partei (s. dazu unten 3.4.), die Effektuierung der Videooverhandlung (s. dazu unten 3.5.) und die Evaluation (s. dazu unten 3.6.). Keine Probleme wirft der Gesetzesentwurf demgegenüber auf, soweit er den Beibringungs- und den Mündlichkeitsgrundsatz modifiziert (s. dazu unten 3.7.).

3.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

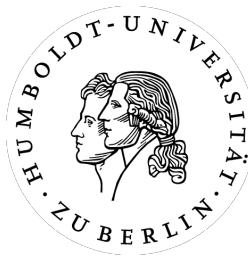
Der Anwendungsbereich des zu etablierenden Online-Verfahrens ist (dynamisch) auf Zahlungsklagen im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte beschränkt. Das Online-Verfahren soll damit auf deutlich mehr Streitigkeiten Anwendung finden als in der Vergangenheit zuweilen vorgeschlagen wurde.¹⁵ Trotzdem bleiben zahlreiche Streitigkeiten sowie alle Streitigkeiten außen vor, die nicht in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen. Sachliche Gründe dafür sind nicht ersichtlich, da Online-Verfahren den Zugang zu Gericht für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger ganz grundsätzlich verbessern und die Effizienz von Gerichten ganz grundsätzlich steigern können.

Es muss deshalb das Ziel sein, ein vollständig digitales Verfahren für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen. Andere Länder, namentlich Dänemark und Brasilien, tun dies schon heute. Das vorgeschlagene Online-Verfahren sollte deshalb schon jetzt als gleichberechtigte Alternative zum konventionellen, analogen Erkenntnisverfahren konzipiert und für alle Parteien und alle zivilgerichtlichen Verfahren geöffnet werden. Zumindest sollte es den Ländern gestattet werden, den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens zu erweitern. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung (§ 1134 ZPO-E) sollte sodann ausdrücklich nach Erfahrungen mit einem weiten Anwendungsbereich gefragt werden.

3.2. Niedrigschwelligerer Zugang

Der digitale Zugang des zu etablierenden Online-Verfahrens soll für Bürgerinnen und Bürger entweder über sichere Übermittlungswege i.S.v. § 130a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ZPO-E oder unmittelbar über die noch zu schaffende zentrale Kommunikationsplattform erfolgen, sofern bei ihrer erstmaligen Nutzung ein sicheres

¹⁵ S. zum Beispiel den Vorschlag der Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses zur Einführung einer beschleunigten Online-Verfahrens, das nur für standardisierbare Massensachverhalte zwischen (klagenden) Verbrauchern und (beklagten) Unternehmen (insbesondere Entschädigungsverfahren bei Flugverzögerungen) zur Verfügung stehen sollte. S. dazu das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe vom Dezember 2020, S. 85, 97 ff., abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf.



Identifizierungsverfahren genutzt wird (§ 1124 ZPO-E). Sichere Identifizierungsverfahren sind für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 1132 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E) und für andere Verfahrensbeteiligte das Nutzerkonto nach § 2 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 OZG (§ 1132 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E).

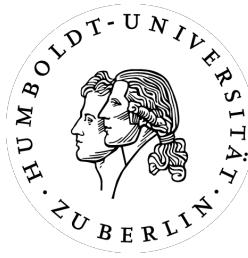
Der Entwurf versäumt es damit einmal mehr, für Bürgerinnen und Bürger einen niedrigschwelligen digitalen Zugang zur Justiz zu schaffen. Das OZG-Nutzerkonto, die sogenannte BundID, ermöglicht die Kommunikation mit Gerichten nämlich – zumindest derzeit – nicht unmittelbar, sondern nur über die Anwendung „MeinJustizpostfach“ (MJP), für die sich die Bürgerinnen und Bürger gesondert registrieren müssen. Die Hürden für die Nutzung des Online-Verfahrens sind damit höher als die Hürden für die Nutzung anderer digitaler Dienste, mit den Bürgerinnen und Bürger täglich umgehen. Gleichzeitig stellt der Entwurf – wie schon die geltende Rechtslage – deutlich höhere Anforderungen an den digitalen als an den konventionellen Zugang zu Gericht. Die Einreichung einer Klage auf konventionellem Wege erfordert nämlich – allein – die persönliche Unterschrift der klagenden Partei, von der wohl niemand ernsthaft behaupten würde, dass sie die eindeutige Identifikation sicherstellen und jedem Missbrauch vorbeugen würde.

Es wäre deshalb besser – zumindest in der Erprobungsphase – auf pragmatischere Lösungen setzen und für den Online-Zugang zu Gericht eine schlichte Registrierung nach dem Vorbild von Amazon & Co. ausreichen zu lassen. Dass dies funktioniert, zeigt ein Blick ins Vereinigte Königreich, nach Irland und nach Kanada.¹⁶ Dort können die Online-Angebote der Justiz nach einer Registrierung, die nicht mehr als die Eingabe einer E-mail-Adresse und eines Passworts verbunden mit der Angabe einer Postanschrift verlangt, ähnlich niedrigschwellig wie kommerzielle Angebote genutzt werden. Eine Überprüfung dieser Daten findet nicht statt. Und auch auf eine sonstige Identifikation wird verzichtet. Dass es dadurch zu Problemen – namentlich zu einer massenweisen Einreichung von Klagen unter falschem Namen gekommen wäre – ist nicht bekannt. Es spricht deshalb nichts dagegen, – zumindest versuchsweise – auf zu strenge Identifikationsanforderungen zu verzichten. Sollte sich im Laufe der Erprobung herausstellen, dass es zu Problemen kommt, was im Rahmen der Evaluierung (§ 1134 ZPO-E) untersucht werden könnte, gäbe es immer noch ausreichend Zeit zur Nachsteuerung.

3.3. Nutzungspflicht für professionelle Einreicher

Nach § 1124 Abs. 3 S. 1 ZPO-E besteht eine Pflicht zur Nutzung digitaler Eingabesysteme, soweit Ansprüche nach der Fluggastrechteverordnung oder sonstige Ansprüche geltend gemacht werden, die durch Rechtsverordnung nach § 1124 Abs. 4 ZPO-E bestimmt werden. Ausgenommen von der Nutzungspflicht sind nach § 1124 Abs. 3 S. 2 ZPO-E natürliche Personen, die nicht anwaltlich vertreten sind.

¹⁶ S. dazu Rühl JZ 2020, 809, 813; Rühl, Digital Justice made in Germany: Zur Digitalisierung der Ziviljustiz in: Tölle et al (Hrsg.), FS Singer, 2021, S. 591, 595 f.



Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen auf diese Weise insbesondere professionelle Einreicher, namentlich Legal-Tech-Unternehmen zur Nutzung digitaler Eingabesysteme verpflichtet werden. Auch wenn es grundsätzlich vorzugswürdig erscheint, auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu setzen, ist gegen eine so definierte Nutzungs pflicht nichts einzuwenden. Insbesondere führt sie zu keiner unbotmäßigen Belastung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer.

Nicht ganz klar ist allerdings, ob sich die Nutzungspflicht wirklich nur auf die digitalen Eingabesysteme oder auch die Nutzung des Online-Verfahrens an sich bezieht. § 1124 Abs. 3 ZPO-E spricht – ebenso wie die Gesetzesbegründung – nur von den digitalen Eingabesystemen. Allerdings regelt § 1124 ZPO-E an sich die Einleitung des Online-Verfahrens. Zudem ist unklar, ob und inwiefern sich die Nutzung eines digitalen Eingabesystems überhaupt von der Nutzung des Online-Verfahrens trennen lässt. In der Literatur wird deshalb zuweilen davon ausgegangen, dass sich die Nutzungspflicht (auch) auf das Online-Verfahren bezieht.¹⁷ Hier wäre deshalb eine Klarstellung angebracht, wie weit die Nutzungspflicht für professionelle Einreicher reichen soll, insbesondere ob sie, was der Wortlaut des § 1124 Abs. 3 ZPO-E nur die Nutzung der digitalen Eingabesysteme oder auch die Nutzung des Online-Verfahrens erfasst.

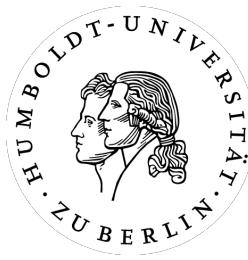
3.4. Einbindung und Teilnahmepflicht der beklagten Partei

Der Gesetzentwurf enthält keine (ausdrückliche) Regelung dazu, wie die beklagte Partei in das Online-Verfahren einbezogen wird. § 1128 ZPO-E lässt sich aber entnehmen, dass der beklagten Partei die online (über einen sicheren Übermittlungsweg oder die zu entwickelnde Kommunikationsplattform eingereichte) Klage nach den normalen Regeln (§§ 166 ff. ZPO) und damit typischerweise Weise per Post und auf Papier zugestellt wird. Das voll digitale Erkenntnisverfahren beginnt folglich mit einem Medienbruch, der bedauerlich ist, sich aber in Ermangelung eines weitverbreiteten digitalen Postfachs, mit dem Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat kommunizieren, auch perspektivisch nicht vermeiden lassen wird.¹⁸ Umso wichtiger ist, dass genauer geregelt wird, was nach der (analogen) Zustellung der (digitalen) Klage passiert. Auf zwei Punkte sollte dabei geachtet werden.

Der erste Punkt betrifft die Einbindung der beklagten Partei – insbesondere der natürlichen, nicht-anwaltlich vertretenen Partei – in das Online-Verfahren. Hier muss sichergestellt werden, dass eine niedrigschwellige Beteiligung möglich ist. Der beklagten Partei müsste also gut verständlich erklärt werden, wie sie die relevanten Nutzerkonten anlegen, mit dem Gericht digital kommunizieren und/oder sich bei der

¹⁷ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162 (163).

¹⁸ Erwägen ließe sich allenfalls, die Klage im Kommunikationsportal abzulegen – und die beklagte Partei im Anschluss daran lediglich nach den Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO über den digitalen Eingang der Klage zu informieren sowie die für den Zugang zum Kommunikationsportal erforderlichen Informationen zu übermitteln. Ob ein solches Vorgehen im Lichte der immer noch zahlreichenden „Offliner“ sowie der vielen mit digitalen Konten und Plattformen nicht vertrauten Personen den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Zustellung einer Klage genügen würden, ist jedoch unklar und wäre genauer zu prüfen.



Kommunikationsplattform anmelden und diese bedienen kann. Zum Schutz von Personen, die mit derartigen Konten und Plattform nicht vertraut sind, sollte außerdem auf nicht-digitale Kommunikationswege mit dem Gericht hingewiesen werden.

Der zweite Punkt betrifft die Möglichkeit, sich einem Online-Verfahren zu entziehen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Regelung und legt damit den Eindruck nahe, dass die Teilnahme am Online-Verfahren für den Beklagten zwingend sein soll.¹⁹ Aus den oben dargelegten Gründen – insbesondere im Lichte des zwar kleiner werdenden, aber immer noch vorhandenen Anteils der „Offliner“ – erschien es vorzugswürdig, zumindest natürliche Parteien nicht in ein Online-Verfahren zu zwingen – und auch insofern an der Optionalität des Verfahrens festzuhalten.²⁰ In jedem Fall wäre jedoch eine klarstellende, ausdrückliche Regelung wünschenswert.

3.5. Effektuierung der Videoverhandlung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Online-Verfahren ohne öffentliche mündliche Verhandlung geführt werden kann (§ 1127 Abs. 1 ZPO-E). Soweit das Gericht eine mündliche Verhandlung im Einzelfall für geboten hält (§ 1127 Abs. 1 S. Nr. 1 bis 4 ZPO-E), soll sie als Videoverhandlung durchgeführt werden (§ 1127 Abs. 3 ZPO). Die Videoverhandlung soll also im Online-Verfahren – anders als im zivilprozessualen Normalverfahren – die Regel und nicht die Ausnahme darstellen.

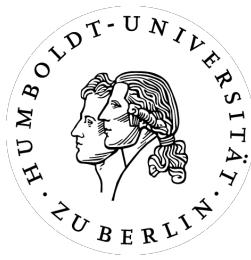
Für die Durchführung der Videoverhandlung selbst verweist § 1127 Abs. 1 ZPO-E auf § 128a ZPO, der im Jahr 2024 reformiert wurde, um Videoverhandlungen zu erleichtern. Die umstrittene Reform hat allerdings viele Fragen offengelassen und viele Frage nicht befriedigend im Sinne einer konsequenten Digitalisierung beantwortet. Die Etablierung der Videoverhandlung als Normalfall im Online-Verfahren sollte deshalb zum Anlass genommen werden, um § 128a ZPO einer Neuformulierung – zumindest aber einer kritischen Evaluierung – unterzuhören. Zwei Punkte sollte dabei im Mittelpunkt stehen.

3.5.1. Voll digitale Videoverhandlungen

§ 128a ZPO erlaubt auch in seiner reformierten Fassung keine voll digitalen mündlichen Verhandlungen, bei der sich alle Verfahrensbeteiligten und das Gericht digital in die Verhandlung einwählen. Zumindest der Vorsitzende muss sich nach § 128a Abs. 5 ZPO an der Gerichtsstelle aufhalten und von dort aus die Verhandlung leiten. Anderen Mitglieder des Gerichts kann bei Vorliegen erheblicher Gründe eine digitale Teilnahme gestattet werden (§ 128a Abs. 5 S. 2 ZPO). Diese Regelung war bereits bei ihrer Verabschiedung nicht zeitgemäß und von (weitgehend irrationalen) Ängsten vor dem (die Würde des Gerichts beeinträchtigenden) „Wohnzimmerrichter“ getrieben. Die Einführung der Videoverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte deshalb genutzt werden, um § 128a ZPO in der Weise zu modernisieren, dass eine voll digitale Verhandlung möglich wird.

¹⁹ So auch das Verständnis von Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 163.

²⁰ Ebenso Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 214.



3.5.2. Digitale Öffentlichkeit bei Videoverhandlungen

§ 128a ZPO enthält keine Regelung dazu, wie bei Videoverhandlungen die (verfassungs-, europa-, und völkerrechtlich) garantierte Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleistet werden kann. Da die Vorschrift voll digitale Verhandlungen ausschließt und zumindest dem Vorsitzenden die Anwesenheit im Gericht vorschreibt (§ 128a Abs. 5 ZPO), ist dies auch nicht erforderlich. Denn der Grundsatz der Öffentlichkeit kann – wie schon bislang – dadurch gewahrt werden, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Sitzungszimmer erhält. Diese Praxis ist allerdings anachronistisch. Sie ist auch nicht geeignet, die Teilnahme der Öffentlichkeit an mündlichen Verhandlungen zu fördern.

Die Einführung der Videoverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte deshalb zum Anlass genommen werden, um darüber nachzudenken, wie eine digitale Teilnahme der Öffentlichkeit ermöglicht werden kann. Zumindest sollte deutlich gemacht werden, dass entsprechende neue Regelungen erprobt werden sollten. Anbieten würde es sich, Videoverhandlungen – unter Ausschöpfung der bereits heute bestehenden technischen Möglichkeiten zum Schutz der Verfahrensbeteiligten²¹ – einem (zahlenmäßig) beschränkten Zuschauerkreis über das Internet zugänglich zu machen.²² Zwar wird gegen diese Form der Gerichtsöffentlichkeit zuweilen eingewandt, dass es keine gute Handhabe gegen unzulässiges Abfilmen der virtuellen Verhandlung zum Beispiel über eine separate Kamera gebe.²³ Wer dies allerdings als entscheidendes Argument gegen eine Übertragung virtueller Verhandlungen im Internet ansieht, stellt an die digitale Gerichtsöffentlichkeit höhere Anforderungen als an die analoge. Denn auch bei konventionellen mündlichen Verhandlungen ist es bereits heute ohne größeren Aufwand möglich, unbemerkt Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen.²⁴

3.6. Kürzere Evaluationszyklen

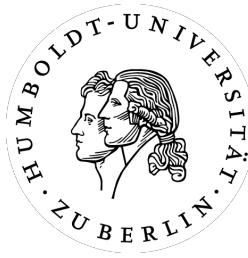
Das Online-Verfahren und die Kommunikationsplattform sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden (§ 1134 ZPO-E). Dies ist im Grundsatz zu begrüßen, weil regelmäßige Evaluationen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der neu zu entwickelnden Instrumente führen werden. Allerdings ist der vorgesehene Evaluationszyklus von vier und acht Jahren (§ 1134 Abs. 1 ZPO-E) eher ambitionslos. Tatsächlich wird er zur Folge haben, dass ein ausgereiftes Online-Verfahren nicht vor 2036 zur Verfügung stehen wird. Vor dem Hintergrund, dass es Online-Verfahren sowie Kommunikationsplattformen bereits heute in anderen Ländern bzw. in der

²¹ Siehe dazu ausführlich Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 264 ff., Paschke MMR 2019, 563, 565 f. sowie Reuß JZ 2020, 1135, 1139.

²² So auch Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 426 ff., 432; Reuß JZ 2020, 1135, 1140.

²³ So Eschenhagen, Öffentlichkeit in Online-Gerichtsverhandlungen, Verfassungsblog, 26. 4. 2020, <https://verfassungsblog.de/oefentlichkeit-in-online-gerichtsverhandlungen/>; Schultzky AnwBl. 2021, 290, 291.

²⁴ Ebenso Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 286; Paschke MMR 2019, 565.



Schiedsgerichtsbarkeit gibt, wäre es wünschenswert, wenn hier schneller vorangeschritten werden könnte. Zwar steht die Entwicklung und Umsetzung digitaler Projekte in Deutschland vor Herausforderungen, die es in anderen (nicht föderal strukturierten) Ländern nicht gibt. Trotzdem sollte es möglich sein, in einem dynamischen und agilen Prozess überzeugende Ergebnisse in weniger als fünf Jahren zu erzielen.

3.7. Klarstellung: Wo es keine Probleme gibt

§ 1127 Abs. 5 ZPO-E gestattet dem Gericht, Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abzurufen. Da dies auch offenkundige Tatsache i.S.v. § 291 ZPO erfassen soll, die von den Parteien nicht vorgetragen wurden, nimmt der Entwurf eine Modifikation des traditionellen Beibringungsgrundsatzes vor, der die Verantwortung für die Beibringung des relevanten Tatsachenstoff den Parteien zuweist.²⁵ § 1127 Abs. 5 ZPO-E wird deshalb zum Teil deutlich – und unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Vorgaben – kritisiert.²⁶ Tatsächlich ist die Vorschrift allerdings verfassungsrechtlich unproblematisch. Der Beibringungsgrundsatz wird nämlich lediglich durch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und auch lediglich insoweit verfassungsrechtlich geschützt, als eine Partei Gelegenheit haben muss, Tatsachen und Beweismittel überhaupt beizubringen.²⁷ Im Übrigen unterfällt er – wie die meisten zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze – dem Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken, Gerichte stärker in die Beschaffung des relevanten Tatsachenstoffes einzubinden.

Unproblematisch ist der Gesetzentwurf auch insofern, als § 1127 Abs. 1 ZPO-E den Mündlichkeitsgrundsatz modifiziert.²⁸ Zwar ist nicht ganz klar, ob der Mündlichkeitsgrundsatz lediglich durch das Völker- und das Europarecht (Art. 6 EMRK, Art. 47 EuGrCh)²⁹ oder auch durch das Verfassungsrecht geschützt wird.³⁰ Anerkannt ist

²⁵ S. dazu nur Prütting in: Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung, 4. Auflage 2012, Einleitung, Rn. 90; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 2018, § 77 Rn. 13; Tolani, Parteiherrenschaft und Richtermacht, 2019, S. 25.

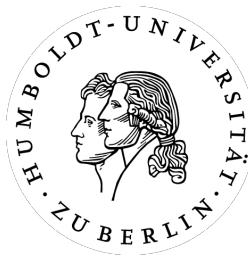
²⁶ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 164.

²⁷ Althammer, Mindeststandards und zentrale Verfahrensgrundsätze im deutschen Recht, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht: Grundvoraussetzung für „ gegenseitiges Vertrauen“, 2015, S. 3, 23; Bruns, Maximendenken im Zivilprozessrecht – Irrweg oder Zukunftschance? in: Bruns/Münch/Stadler (Hrsg.), Die Zukunft des Zivilprozesses, 2014, S. 53, 59; Müko ZPO/Rauscher, Einleitung Rn. 319; Roth ZZP 131 (2018) 3, 7; Stürner Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und Verfassung, in: Grunsky et al. (Hrsg.), FS Fritz Baur, 1981, S. 647, 657; vgl. auch BVerfG NJW 1957, 1228.

²⁸ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 164, die davon ausgeht, dass der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gegen den (ausdrücklichen) Willen einer Partei Probleme aufwirft.

²⁹ S. dazu Rühl/Horn Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2. Auflage, i.E.

³⁰ Das BVerfG betont, dass sich jedenfalls aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung ableiten lässt (BVerfG BeckRS 2018, 14018. Rn. 8; NJW 2014, 2563 Rn. 8; NJW 1994, 1053; NJW 1963, 757, 758; NJW 1977, 1443; NJW 1959,



jedenfalls dass auch der Mündlichkeitsgrundsatz der Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber zugänglich ist.³¹ Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung insbesondere dann entbehrlich, wenn die Betroffenen auf ihr dahingehendes Recht verzichten oder wenn eine mündliche Verhandlung aufgrund der Natur des verhandelten Falles nicht erforderlich ist,³² wobei bei der Frage der Erforderlichkeit auch die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens berücksichtigt werden kann.³³ Eine mündliche Verhandlung ist deshalb nach der Rechtsprechung des EGMR zum Beispiel in Fällen entbehrlich, 1) die auch auf Grundlage der Akten fair und angemessen entschieden werden können, 2) die lediglich Rechtsfragen von begrenztem Umfang oder von begrenzter Schwierigkeit zum Gegenstand haben oder 3) bei denen komplexe Fragen beantwortet werden müssen, die sich besser schriftlich klären lassen.³⁴ Ein Verzicht auf eine mündliche Verhandlung soll demgegenüber ausscheiden, wenn sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von den Parteien verschaffen muss oder einzelne Aspekte des Falles durch Anhörung der Parteien zu klären sind.³⁵ Die differenzierte Regelung des § 1127 Abs. 1 ZPO entspricht diesen Anforderungen. Insbesondere stellt die (nicht abschließende) Aufzählung in § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO-E sicher, dass in den Fällen, in denen nach der Rechtsprechung des EGMR eine mündliche Verhandlung stattfinden muss, auch tatsächlich eine mündliche Verhandlung stattfinden kann.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf ist in seiner grundsätzlichen Stoßrichtung uneingeschränkt zu begrüßen (s. dazu oben 2.). Die Entwicklung eines Online-Verfahrens ist ebenso wie die Entwicklung einer digitalen Kommunikationsplattform geeignet, den Zivilprozess an die Erwartungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft anzupassen, den Zugang zur Justiz zu verbessern und die Effizienz der Gerichte zu steigern. Trotzdem gibt es Verbesserungsmöglichkeiten (s. dazu oben 3.):

1124), und erkennt lediglich einen „Grundsatz öffentlicher mündlicher Verhandlung“ als Ausprägung des Rechtstaats- und Demokratieprinzips an (BVerfG, Beschl. v. 3.6.2022– 1 BvR 2103/16, Rn. 44; BVerfG NJW 2001, 1633 1635; BVerfG NJW 1986, 907, 909). Offen bleibt, ob dies als verfassungsrechtliche Verankerung des Mündlichkeitsgrundsatzes oder lediglich dahingehend zu verstehen ist, dass eine mündliche Verhandlung, wenn sie denn stattfindet, öffentlich sein muss.

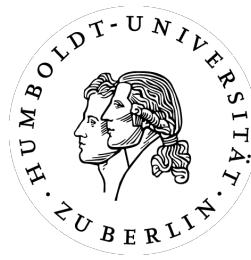
³¹ S. dazu ausführlich Rühl/Horn, Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2. Auflage, i.E.

³² EGMR BeckRS 2011, 143391, Rn. 57 – Fexler v. Schweden.

³³ EGMR BeckRS 2011, 143391, Rn. 57 – Fexler v. Schweden; EGMR NJW 2003, 1921. 1923 – Werner Petersen v. Deutschland; im Anschluss daran auch Kern in: Stein/Jonas, § 128 Rn. 7.

³⁴ S. nur EGMR, Urteil v. 6.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 – Ramos Nunes de Carvalho e SÁ v. Portugal, Rn. 190, in dem der Gerichtshof seine vorherige Rechtsprechung m.w.N. aus seiner Rechtsprechung zusammenfasst.

³⁵ S. die Zusammenfassung in EGMR, Urteil v. 6.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 – Ramos Nunes de Carvalho e SÁ v. Portugal, Rn. 191.



- Der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens sollte auf alle zivilgerichtlichen Streitigkeiten ausgedehnt werden. Zumindest sollte den Ländern gestattet werden, eine breitere Anwendung zu erproben. Die Erfahrungen damit sollten zum Gegenstand der Evaluation gemacht werden (s. dazu oben 3.1.).
- Das Online-Verfahren sollte niedrigschwelliger zugänglich sein. Insbesondere sollte die Nutzung des Kommunikationsportals durch einfaches Registrieren – ohne vorherige Einrichtung eines OZG-Nutzerkontos – möglich sein. Eine entsprechende Regelung sollte zumindest erprobt werden (s. dazu oben 3.2.).
- Die Reichweite der Nutzungspflicht für professionelle Einreicher sollte klarer gefasst werden. Insbesondere sollte deutlich gemacht werden, ob sich die Nutzungspflicht nur auf die digitalen Eingabesysteme oder auch auf das Online-Verfahren bezieht (s. dazu oben 3.3.).
- Besser geregelt werden sollte die Einbindung der beklagten Person in das Online-Verfahren. Deutlich gemacht werden sollte insbesondere, ob und wenn unter welchen Voraussetzungen sich die beklagte Person einem Online-Verfahren entziehen kann (s. dazu oben 3.4.).
- Die Einführung der Videooverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte genutzt werden, um § 128a ZPO kritisch zu würdigen und im Idealfall zu reformieren. Insbesondere sollte über die Einführung einer voll digitalen Videooverhandlung sowie über digitale Einbeziehung der Öffentlichkeit nachgedacht werden (s. dazu oben 3.5.).
- Die Evaluationszyklen sollten verkürzt werden, damit Online-Verfahren und Kommunikationsplattformen früher zur Verfügung stehen (s. dazu oben 3.6.).

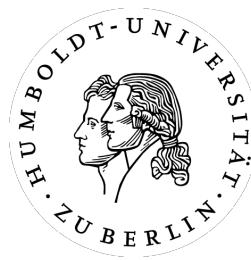
Unabhängig von den vorgeschlagenen Verbesserungsmöglichkeiten ist auf folgendes hinzuweisen: Der tatsächliche Erfolg des Online-Verfahrens und der Kommunikationsplattform wird davon abhängen, wie nutzerfreundlich die Angebote am Ende des Tages sind. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Nutzerfreundlichkeit – neben der Bundesheitlichkeit und der Barrierefreiheit – ausdrücklich als gestalterisches Leitmotiv erwähnt (§§ 1125 Abs. 2, 1131 Abs. 3 ZPO-E). Es kann deshalb nur gehofft werden, dass die nach Verabschiedung des Gesetzes zu entwickelnden Angebote der Justiz mit der Qualität allfälliger Legal Tech- und Digidienstleister mithalten und den Nutzungserwartungen moderner Bürgerinnen und Bürger entsprechen werden.

Erinnert werden muss zudem daran, dass die Einführung eines Online-Verfahrens und einer zentralen Kommunikationsplattform nur erste Maßnahmen sind, die getroffen werden müssen, um die Justiz für kleinere und mittlerweile Streitigkeiten wieder attraktiv zu machen. Investiert werden muss daneben in die bessere personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte. Zudem muss die Nutzung anderer digitaler Technologien, insbesondere die Nutzung von künstlicher Intelligenz im Rahmen

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung

HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de



richterlicher Entscheidungen mit Nachdruck vorangetrieben werden.³⁶ Das neue Zwölfe Buch der ZPO wird hier Spielräume für die Entwicklung und Erprobung neuer Instrumente eröffnen, die vom Gesetzgeber genutzt werden sollten.

³⁶ S. dazu Rühl, Künstliche Intelligenz in der gerichtlichen Streitbeilegung, in: Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, S. 617 ff.